

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
---	---	---	12.03.2012	13.03.2012



STADT BRECKERFELD

DER BÜRGERMEISTER

Allgemeinverfügung der Stadt Breckerfeld über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen

Gem. § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOtU - vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360,364; SGV. NRW 282) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602; SGV. NRW S. 2010) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - erlässt der Bürgermeister der Stadt Breckerfeld unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Anlehnung an die Runderlasse des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 08.03.2003 und 09.05.2006 (IV-4 - 890-23619) für das Gebiet der Stadt Breckerfeld folgende Allgemeinverfügung:

1. Zweck

Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG wird jeweils

für die Zeit vom 01. November bis 31. März

genehmigt, dass die im Folgenden bezeichneten Abfälle bei Einhaltung der genannten Vorgaben außerhalb einer im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage durch Verbrennen beseitigt werden:

- a) schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen, sowie
- b) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, soweit sie auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (auch Abfälle aus Form- und Pflegeschnitten).

Dieses Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung nur zulässig, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- a) Eine Verwertung ist nicht möglich (z.B. aus Gründen des Forstschutzes oder aus kulturtechnischen Gründen).
- b) Eine Verwertung wird wegen einer evtl. gegebenen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Abtransportes als unverhältnismäßig angesehen.
- c) Das Verbrennen erfolgt
 - durch den Abfallerzeuger (nicht durch Dritte),
 - bis zu einer Menge von max. 30 m³ pro Verbrennungsvorgang und Tag,
 - auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind,
 - von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen,
 - in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr.
- d) Die zu verbrennenden Abfälle sind zu Haufen zusammengebracht. Die Haufen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der brennbaren Stoffen (trockenes Holz oder ähnliches) frei ist.

Wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in den Haufen Unterschlupf suchen, dürfen die Haufen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Bereits längere Zeit aufgeschichtete Haufen sind vor dem Anzünden umzusetzen bzw. umzuschichten.

- e) Bei den Verbrennungsstellen werden die nachstehenden Mindestabstände eingehalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 100 m von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - 100 m von Hochspannungsleitungen,
 - 100 m vom Waldrand.
- f) Es muss sichergestellt sein, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- g) Es besteht keine Waldbrandgefahr. Auskünfte hierzu können bei der örtlichen Ordnungsbehörden bei der Unteren Forstbehörde eingeholt werden.
- h) Der Verbrennungsvorgang ist derart gestaltet (z.B. durch Anlegung von mehreren kleinen Feuerstellen), dass bei eventueller Änderung der Wetterlage eine rasche Steuerung oder sogar Unterbrechung des Verbrennungsvorganges möglich ist.
- i) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- j) Verbrennungsrückstände werden unverzüglich in den Boden eingearbeitet oder mit Erde abgedeckt.

Ergänzend sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Die örtliche Ordnungsbehörde ist spätestens einen Werktag vor der geplanten Verbrennung vom Verantwortlichen zu informieren. So ist gewährleistet, dass die örtliche Feuerwehr über den Verbrennungsvorgang in Kenntnis gesetzt wird und nicht unnötige Einsätze fährt.
- b) Es dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine Mineralöle, Mineralölprodukte oder sonstige Abfälle zum Anzünden oder zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- c) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- d) Im Umkreis von 4 km um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden. Eine solche Einwilligung ist einzuholen und bei Bedarf vorzuzeigen.

2. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind diese Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden sollen, nach § 13 KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine solche Regelung für eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle, sofern alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gebiet der Stadt Breckerfeld zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Naturlandschaft aus, die außerhalb der Siedlungsbereiche land- und forstwirtschaftlich genutzt wird. Dieser Charakter lässt insbesondere durch Landschaftspflegemaßnahmen große Mengen von pflanzlichen Abfällen entstehen, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Nr. 30.1.14 ZustVOtU.

3. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die aufgeführten Vorgaben und Auflagen besteht nach dem KrW-/AbfG die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das weitere Verbrennen zu untersagen.

4. Inkrafttreten / Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt befristet bis zum 31.03.2022

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

6. Hinweise

Bei Erfüllung **aller** angegebenen Voraussetzungen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt insoweit eine Einzelgenehmigung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt wird, wenn **alle** oben genannten Vorgaben und Auflagen erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

Ausdrücklich wird auf § 64 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz (LG) NRW hingewiesen. Danach ist es verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst. Hierzu ist die Genehmigung der zuständigen Forstbehörde einzuholen. Ebenfalls nicht erfasst ist das Abbrennen von Brauchtumsfeuern, wie z.B. Oster- oder Martinsfeuern. Eine Genehmigung hierzu ist gesondert bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines etwaigen Brandschadens verantwortlich.

58339 Breckerfeld, den 24.02.2012

Der Bürgermeister

Gez.

Baumann